

# Satzung

=====

## der Stadt Bitburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ecke Römermauer/Görenweg" vom 13. Oktober 2005

Gemäß § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390) hat der Rat der Stadt Bitburg am 29. September 2005 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem in § 2 näher umschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt etwa 3,4 Hektar umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Ecke Römermauer/Görenweg".

### § 2

#### Abgrenzung

(1) Die Grenze des Sanierungsgebietes verläuft wie folgt:

**Im Südosten:** Ausgehend von der nördlichen Grenze des Flurstücks 815/45 entlang der Westseite der Straßen "Römermauer" (Flurstück 784/37) sowie „Am Markt“ (Flurstück 1028/61) bis zur südwestlichen Grenze des Flurstücks 1028/37. Ausgenommen sind die Flurstücke 784/35, 815/42, 815/25, 815/41, 1028/51, 1028/52, 1028/26, 1028/27, 1028/28 und 1028/54.

**Im Süden:** Ausgehend von der südwestlichen Grenze des Flurstücks 1028/37 in nordwestlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 1028/38 bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 1000/10 und ab hier weiter entlang dieser Grenze in südwestlicher Richtung bis zur nordöstlichen Grenze der „Rautenbergstraße“ (Flurstück 970/9).

**Im Südwesten:** Ausgehend von der südöstlichen Grenze des Flurstücks 1000/10 entlang der nordöstlichen Begrenzung der „Rautenbergstraße“ (Flurstück 970/9) bis zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks 970/11. Ausgenommen sind die Flurstücke 970/12, 970/13, 4472/970, 972/5, 972/6, 972/4, 972/3, 4470/970 und 4468/970.

**Im Norden** Ausgehend von der nördlichen Grenze des Flurstücks 970/11, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 1000/10 bis zum Flurstück 974/1, dann in nördlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 974/1, dann abknickend in östlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze 974/1, 977/3 und 1000/10 und weiter der nördlichen Grenze dieses Flurstücks – einschließlich des Flurstücks 986/1 - folgend bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 815/13 und schließlich weiter entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 815/43 in östlicher Richtung bis zur Straße „Römermauer“ (Flurstück 784/37).

Alle vorgenannten Flurstücke liegen in der Flur 5 der Gemarkung Bitburg.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(4) Ein unmaßstäblicher Lageplan, in dem der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch eine Umgrenzungslinie dargestellt ist, ist als Anlage beigefügt. Dieser Lageplan dient jedoch nur zur Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich allein aus der textlichen Beschreibung durch diese Satzung.

### **§ 3**

#### **Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

### **§ 4**

#### **Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB über genehmigungspflichtige Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bitburg, den 13. Oktober 2005

Dr. Joachim Streit,  
Bürgermeister

## Hinweise:

a. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung

schriftlich gegenüber der Stadt Bitburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ist die Satzung unter einer Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so kann sie durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

b. Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bitburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

c. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Sanierungsstelle der Stadtverwaltung Bitburg, Rathaus, Zimmer 305, während der Dienststunden (montags - mittwochs, 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr; donnerstags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr; freitags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) eingesehen werden.